

Gewerbe anmelden

Für die Ausübung

- eines stehenden Gewerbes,
- einer Zweigniederlassung oder
- einer unselbständigen Zweigstelle

ist eine Gewerbeanzeige zu erstatten.

Grundsätzlich ersetzt die Gewerbeanzeige keine Erlaubnis einer Behörde.

Die Gewerbeanzeige ist zeitgleich mit dem Beginn der Tätigkeit vorzunehmen.

Kosten

Einzelunternehmen und GbR je Person:

50,00 Euro

Unternehmen mit Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister im In- und Ausland bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführenden Gesellschafter je Gewerbeanzeige:

60,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten

- Barzahlung
- EC-Kartenzahlung
- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Gewerbeanmeldung** (*Original*)
- **Erklärung zur Übereinstimmung mit der anzeigenden Person**
nur erforderlich bei "Online beantragen"
- **Personalausweis oder Reisepass** (*Original*)
nur erforderlich bei "Online beantragen"
- **Vollmacht bei Vertreter** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Anzeigende nicht selbst vorspricht.
- **Aufenthaltstitel** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Anzeigende nicht Staatsangehöriger eines EU-Landes ist.
- **Auszug aus Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich wenn, die Eintragung in einem Register vorgenommen wurde.
- **Gesellschaftervertrag** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Gewerbeanzeige die Gesellschaft noch in Gründung ist.
Bei juristischen Personen muss dieser bereits notariell beglaubigt sein.

- **Handwerkskarte** (*Kopie beglaubigt oder Kopie mit Vorlage des Originals*)
Nur erforderlich, wenn eine Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer erfolgte.
- **Gewerbezentralregisterauszug (Belegart 9 - G 10)** (*Original*)

Für Leistungen nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich.

Der Gewerbezentralregisterauszug geht nach Beantragung der Gewerbebehörde direkt zu.

- **Führungszeugnis (Belegart O)** (*Original*)

Für Leistungen nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich.

Das Führungszeugnis geht nach Beantragung der Gewerbebehörde direkt zu.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- per E-Mail (gewerbe@stadt-chemnitz.de) durch Anhängen des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.
- Für eine schnelle Bearbeitung ist die Angabe einer Telefonnummer und/oder E-Mailadresse notwendig.

Hilfe bei der Beantragung:

- A-F, X-Z, M, Q: 0371 488-3163
- G-L, O, P: 0371 488-3169
- N, R-W: 0371 488-3124

Die Buchstaben beziehen sich auf den Familienname bzw. Firmenname bei juristischen Personen.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bestätigte Gewerbeanzeige
- Gebührenbescheid bei schriftlicher Anzeige

Zustellung:

- per Post
- Persönliche Abholung
- Abholung durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht

Bearbeitungszeit

- 3 Arbeitstage bei Vollständigkeit der Unterlagen

Bearbeitungsfrist

3 Arbeitstage bei Vollständigkeit der Unterlagen

Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 1 GewO

Rechtsgrundlagen

- § 14 Abs. 1 GewO
- § 15 Abs. 1 GewO
- Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV)

Gegen den Gebührenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Verweigerung einer Bestätigung der Gewerbeabmeldung kann Feststellungsklage erhoben werden.

Weitere Informationen

Tätigkeiten nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung sind überwachungsbedürftige Gewerbe, bei denen die persönliche Zuverlässigkeit geprüft werden muss.

Eine schriftliche Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung kann nur in Form einer gebührenpflichtigen Empfangsbescheinigung erfolgen (§ 15 Abs. 1 GewO).

Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Beginn oder zur Änderung/ Erweiterung/ Verlegung des Gewerbes, wenn dafür eine der folgenden Erlaubnisse oder eine Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer notwendig sind:

- [Bewachungsgewerbe](#)

- [Gaststättenerlaubnisse](#)
- [Sondernutzung für Biergärten und Kioske](#)
- [Geldspielgeräte, Warenspielgeräte, Geeignetheitsbestätigung](#)
- [Makler, Bauträger, Baubetreuer](#)
- [Reisegewerbe, Festsetzungen, Gestattungen](#)
- [Spielhallengewerbe](#)
- [Versteigerergewerbe](#)

Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden (§ 15 Abs. 2).

Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde.

Häufig gestellte Fragen

Das Gewerbe soll im Nebenerwerb betrieben werden. Welches Formular soll verwendet werden?

Das Formular ist einheitlich, ob im Haupt- oder Nebenerwerb. Somit sind auch die beizubringenden Unterlagen gleich.

Zuständige Stelle

Ordnungsamt

Gewerbe, Marktwesen

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00

